

KREISJÄGERVEREINIGUNG WERTHEIM E.V.
IM LANDESJAGDVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Die Jäger der Städte und Gemeinden von Wertheim, Freudenberg, Kilsheim und Umgebung schließen sich auf freiwilliger Basis zu einer Vereinigung zusammen und bilden einen Verein mit dem Namen



Kreisjägersverein Wertheim e. V.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wertheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

3) **SATZUNG**

- 4) Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg und gehört zum deutschen Jagdschutzverband (DJV) als Unterorganisation. Er erkennt deren Statuten an.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
1. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landeskultur.
 2. Förderung und Überwachung waidgerechter Jagdausübung und des Jagdschutzes.

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. März 1995 Kilsheim

**Satzung der Kreisjägersvereinigung Wertheim e. V.
im Landesjagdverband Baden-Württemberg**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Die Jäger der Städte und Gemeinden von Wertheim, Freudenberg, Kilsheim und Umgebung schließen sich auf freiwilliger Basis zu einer Vereinigung zusammen und bilden einen Verein mit dem Namen

Kreisjägersvereinigung Wertheim e. V.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wertheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3) Der Gerichtsstand ist Wertheim.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg und gehört zum deutschen Jagdschutzverband (DJV) als Unterorganisation. Er erkennt deren Statuten an.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
1. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landeskultur.
 2. Förderung und Überwachung waidgerechter Jagdausübung und des Jagdschutzes.

3. Förderung der freilebenden Tierwelt, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
 4. Heranbildung eines waidgerechten Jägernachwuchses.
 5. Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden.
 6. Vertiefung des jagdlichen Wissens und des Brauchtums bei den Jägern und bei der Bevölkerung durch Aufklärung in Wort und Schrift, durch Zusammenarbeit mit Rundfunk, Fernsehen und Presse.
 7. Mitwirkung bei der jagdlichen Verwaltung und Gesetzgebung sowie bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden.
 8. Förderung aller Bestrebungen zur Zucht und Führung geeigneter Jagd-Gebrauchshunde.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Auslagen.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Hauptversammlung
3. Hegeringe

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - einem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
 - einem Stellvertreter (stellv. Kreisjägermeister)
 - einem Schriftführer
 - einem Schatzmeister
 - den Hegeringleitern
 - dem Beirat

Der Beirat setzt sich aus den je nach Bedarf von der Hauptversammlung zu wählenden Obleuten zusammen.
- 2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Behörden und Privatpersonen sowie innerhalb der Organisationen der Jägerschaft in der Bundesrepublik. Falls der Vorsitzende verhindert ist, vertritt der Stellvertreter den Verein. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben zu erfüllen hat. Er ist hierbei jedoch im Innenverhältnis an Vorstandsbeschlüsse der Hauptversammlung gebunden und soll über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbei-

führen, es sei denn, daß dies aus zeitbedingten Gründen unmöglich ist.

- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls muß innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anberaumt werden. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes mit einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Hauptversammlung

- 1) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl des Vorstandes (ausgenommen Hegeringleiter) und zweier Kassenprüfer für jeweils 3 Jahre.
 4. Festsetzung der Beiträge.
 5. Satzungsänderungen.
 6. Entscheidung über die vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten Vereinsangelegenheiten.
- 2) Die Hauptversammlung hat im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres stattzufinden und ist durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Kreisjägermeister eingereicht werden.
- 4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies beantragen.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Akklamation, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.
- 2) Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 3) Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und

dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedschaft und Ehrungen

- 1) Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann ab dem 16. Lebensjahr jedermann werden, der die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt. Auch Personen, die Jäger werden wollen oder sich der Jagd oder dem jagdlichen Brauchtum verbunden fühlen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich bei dem Vorstand zu stellen, der darüber entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde bei der nächsten Hauptversammlung einzulegen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet. Hier genügt die einfache Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Ehrungen und Auszeichnungen
 1. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben.
 - b) Mitglieder, die im Geschäftsjahr das 75. Lebensjahr erreicht haben und mindestens fortlaufend 15 Jahre zahlendes Mitglied des Vereines sind, bzw. nach Bestätigung dieser Zeit von einem anderen Verein übernommen wurden.
 2. Mitglieder werden für 60-,50-,40- und 25-jährige Vereinsmitgliedschaft mit der DJV - Treuenadel ausgezeichnet.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied / die Auszeichnung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Kreisjägervereinigung tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Jägerschaft schadet.

§ 9 Beiträge

- 1) Beiträge sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung zu leisten und jeweils bis zur Hauptversammlung des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zu Beginn der Hauptversammlung nicht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.
- 2) Ehrenmitglieder sind mit dem Jahr ihrer Ernennung beitragsfrei.

§ 10 Bläsergruppe

Die Jagdhornbläsergruppe ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder

- Ausschluß aus dem Verein.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden erfolgen.
Bei Austritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
 - 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 1. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, daß das Mitglied gegen die Interessen des Vereines oder gegen die Satzung verstoßen hat,
 2. wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen,
 3. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt,
 4. durch ein rechtskräftiges Urteil des Landesjagdverbandes oder des DJV.

Der Ausschluß erfolgt in den Fällen 1. bis 3. durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluß durch Einschreiben unter Angabe des Ausschlußgrundes mit. Bevor der Ausschluß rechtswirksam wird, muß dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen. Über den Ausschluß und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen. Gegen den Beschluß kann innerhalb von vier Wochen, von der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, Berufung bei der nächsten Hauptversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

- 4) Die Disziplinarordnung des DJV bzw. LJV ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Hegeringe

- 1) In der Kreisjägersvereinigung sind durch Beschluß der Hauptversammlung Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die Wahrnehmung der örtlichen Hegeringaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschußplänen obliegt.
- 2) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von Jagd ausübungsberechtigten des Hegeringgebiets, welche Mitglied der Kreisjägersvereinigung sein müssen, für jeweils drei Jahre zu wählen. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Vorstandes des Kreisvereines gebunden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens

3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Der Auflösungsbeschuß ist nur wirksam, wenn er mit
3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
gefaßt wird.

- 2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschuß nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen auf Beschluß der Hauptversammlung an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen. Diese müssen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeits-Verordnung erfüllen und das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Der Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Wertheim, den 17.3.95